

**Beschluss der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
vom 26. April 2008 in Hofgeismar**

Im Interesse einer vorausschauenden Personalentwicklungsplanung, nach der auch künftig alle geeigneten Theologinnen und Theologen der Landeskirche nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung in den Hilfspfarrdienst übernommen werden sollen, sowie aus wirtschaftlichen Gründen, die die Durchführung regelmäßiger Pfarrstellenanpassungen erfordern, beschließt die Landessynode:

1. Die im Jahre 1994 von der Landessynode beschlossene und in den Folgejahren modifizierte Relationsformel wird weiter angewendet. Die aufgrund der Relationsformel aus den vergangenen Jahren noch ausstehenden Pfarrstellenreduzierungen sollen zusammen mit dem sich künftig jährlich ergebenden Anpassungsbedarf bis zum Ende des Doppelhaushaltes 2016/2017 durchgeführt sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei Pfarrfrauen und Pfarrer im Interesse des Dienstes auch ohne ihre Zustimmung versetzt werden (§ 62 Buchstabe d) des Pfarrerdienstgesetzes).

2. Durch eine befristete gesetzliche Regelung sollen Anreize für Pfarrfrauen und Pfarrer zum vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand (ohne Versorgungsabschlag) geschaffen werden. Dazu soll vom 1. Jan. 2009 bis 31. Dez. 2017 die Antragsaltersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand von Pfarrfrauen und Pfarrern auf jeweils drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze (derzeit Vollendung des 65. Lebensjahres) gesetzlich festgelegt werden.

3. Befristet bis zum Ablauf des in Ziffer 2. genannten Zeitraumes werden - soweit erforderlich, um die Einstellung von Berufsanfängern trotz der unter Ziffer 1. beschriebenen Re-

duzierung der Pfarrstellen nach der Relationsformel zu ermöglichen - jährlich Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen im Gesamtumfang von bis zu 20 vollen Dienstaufträgen zur Verfügung gestellt; dies schließt die Möglichkeit der Bereitstellung von Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sowie von Beauftragungen mit besonderem Dienst (dotiert nach Besoldungsgruppe A10) ein. Dabei soll es sich um jeweils auf höchstens drei Jahre befristete gemeindebezogene Dienstaufträge handeln.

**Die Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

gez. Heinemann

Kirchenrätin Ute Heinemann